

Mitteilung des Senats

Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zur Stiftung des Bundes „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft
vom 28. März 2023**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gemäß Art. 79, Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen diese Mitteilung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Senat hat am 28.03.2023 beschlossen, dass die Freie Hansestadt Bremen der Stiftung des Bundes mit dem Namen „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zu den nachfolgenden Konditionen beitrifft. Zudem hat der Senat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ermächtigt, die Vereinbarung über den Beitritt zur Stiftung vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zu unterzeichnen. Die Finanzierung in Höhe von 3.192,5 Tsd. € soll im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024/25 sichergestellt werden.

In Umsetzung des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in ihrer 12. Sitzung am 10.06.2020 - 11.06.2020 (Beschluss Nr. 20/232) hat der Senat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Beschluss für einen Entwurf eines Entschließungsantrags des Bundesrates mit dem Ziel der Beendigung der Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer gefasst und diesen dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12.02.2021 die Entschließung gefasst (BR-Drs. 754/20 (B)).

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 18. November 2022 die Erklärung zur Errichtung einer Stiftung mit dem Namen „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und für Spätaussiedler“ beschlossen, wonach eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts des Bundes in der Sonderform der Verbrauchsstiftung errichtet wurde, in die Bundesmittel in Höhe von 500 Millionen Euro übertragen wurden. Errichter der Stiftung ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Es ist vorgesehen, dass die Länder der Stiftung bis zum 31.03.2023 beitreten können.

Die Leistung der Stiftung richtet sich an Härtefälle aus der Ost-West-Rentenüberleitung, an jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die einen erheblichen Teil ihrer Erwerbsbiographie in der ehemaligen DDR bzw. im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegt haben, und deren Rente in der Nähe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegt. Die antragsberechtigten Personen sollen zur Abmilderung von Härten eine antragsabhängige pauschale Einmalzahlung in Höhe von 2.500 Euro erhalten, die sie selbstbestimmt verwenden können. Berechtigt sind nach Schätzungen des Bundes rund 180.000 bis 190.000 Menschen, die sich zu je rund einem Drittel auf Härtefälle aus der Ost-West-Rentenüberleitung, auf jüdische Kontingentflüchtlinge sowie auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler verteilen. Treten Länder der Stiftung bis zum 31.03.2023 bei und beteiligen sich anteilig am Stiftungsvermögen, erhöht sich die Leistung für Personen, für die das jeweils beigetretene Land einen finanziellen Anteil erbracht hat und die dort zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ihren Wohnsitz haben, um 2.500 Euro. In diesen Ländern können die Berechtigten dann eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 5.000 Euro erhalten. Dies würde den antragsberechtigten jüdischen Kontingentflüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zu Gute kommen, die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung in der Freien Hansestadt Bremen ihren Wohnsitz haben. Härtefallhilfen aus der Ost-West-Rentenüberleitung erhalten nur Antragssteller, die ihrem Wohnsitz zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung in den Ostdeutschen Ländern hatten. Es ist vorgesehen, dass die ostdeutschen Länder die Kosten für die Härtefälle aus der Ost-West-Rentenüberleitung alleine tragen. Es erfolgt eine Aufteilung der länderseitigen Finanzierung durch die ostdeutschen Länder entsprechend den Einwohnerzahlen der ostdeutschen Bundesländer zum 31. Dezember 1991. Insofern ergibt sich für die FHB für die Ost-West-Rentenüberleitung keine Relevanz.

Um der Stiftung beizutreten, muss das Land Bremen auf Grundlage des Ergebnis-Papiers zur Stiftung für Härtefälle in der Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge, Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Datenkranz (Stand: 6. Mai 2021) geschätzt 3.192.500 Euro in die Stiftung einbringen.

Die Kosten der Härtefallhilfen für jüdische Zuwanderer wurden dabei auf insgesamt auf 65.000 Antragsberechtigte kalkuliert und anhand des Königssteiner Schlüssels auf die Bundesländer verteilt. Demnach ergibt sich ein bremischer Anteil von 617 potentiell Antragsberechtigten mit einem Gesamtvolumen von 1.542.500 Euro.

Die Kosten der Härtefallhilfen für Spätaussiedler wurden zusätzlich auf insgesamt auf 60.000 Antragsberechtigte kalkuliert und anhand der aktuellen Wohnortdaten der Deutschen Rentenversicherung auf die Bundesländer verteilt. Demnach ergibt sich ein bremischer Anteil von 660 potentiell Antragsberechtigten mit einem Gesamtvolumen von 1.650.000 Euro.

Nachdem die Stiftung alle Anträge bearbeitet hat, erfolgt bei der Beendigung der Stiftung eine Spitzabrechnung. Sofern die seitens der FHB an die Stiftung gezahlten Beiträge von der vorgenannten Kalkulation abweichen, erhält die FHB bei Auflösung der Stiftung entweder Geld zurück oder muss Geld nachzahlen. Mit dieser Abrechnung wird eine Querfinanzierung zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund vermieden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE_BMAS_Erklärung + Grundssatzung

Erklärung der Bundesregierung zur Errichtung einer Stiftung mit dem Namen „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“

Präambel

Die Situation von bestimmten Berufs- und Personengruppen der ehemaligen DDR bleibt auch über 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ein aktuelles und streitbefangenes Thema. Seit vielen Jahren werden Forderungen vorgetragen, die aus dem Wegfall bestimmter Sondertatbestände des DDR-Rentenrechts resultieren. Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Rente war Folge der grundsätzlichen Entscheidung der Überleitung des Rentenrechts des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die neuen Bundesländer sowie der einheitlichen Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung. Dies führte zum Teil dazu, dass bestimmte Tatbestände, die mit dem lohn- und beitragsbezogenen System des SGB VI nicht vereinbar waren, nicht in das bundesdeutsche Rentenrecht übernommen wurden. Für Rentnerinnen und Rentner und rentennahe Jahrgänge wurden für einen Übergangszeitraum Vertrauensschutzvorschriften geschaffen.

Benachteiligungen in der Rente werden seit vielen Jahren auch von Spätaussiedlern sowie von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion beklagt. Sie erheben ebenfalls Forderungen nach rentenrechtlichen Verbesserungen.

Die Forderungen der Betroffenen wurden mehrfach ausführlich in parlamentarischen und gerichtlichen Verfahren geprüft, ohne dass dies zu Rechtsänderungen geführt hat. Einzelne Beschwerden sind auch auf europäischer Ebene geprüft, allerdings nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Allerdings gibt es einen breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens, den Betroffenen einen finanziellen Ausgleich außerhalb des Rentenrechts zu gewähren, soweit eine besondere individuelle Härte vorliegt. Auf diese Weise soll für sie eine Abmilderung von empfundenen finanziellen Härten erreicht werden. Auch die Länder haben in der Vergangenheit wiederholt Handlungsbedarf bezogen auf rentenrechtliche Forderungen für bestimmte Berufs- und Personengruppen der ehemaligen DDR im Bundesrat angemeldet und sich dafür ausgesprochen, die Anliegen der Betroffenen aufzugreifen und zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verabredet, für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess einen Ausgleich durch eine Fondslösung zu schaffen. Entsprechendes sollte auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge geprüft werden. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem Ende 2018 begonnenen, breit angelegten und intensiven Dialogprozess von Bund und Ländern unter Einbeziehung der entsprechenden Interessenverbände im Frühjahr 2021 Eckpunkte für eine Fondslösung zur Abmilderung von finanziellen Härtefällen für die betroffenen Gruppen entwickelt. Nachdem die Beratungen in der 19. Legislaturperiode nicht

abgeschlossen worden sind, wurde das Vorhaben im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode erneuert. Es wurde verabredet, den in der 19. Wahlperiode geplanten Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung auch für jüdische Zuwanderer und Spätaussiedler umzusetzen (Härtefallfonds).

Auf dieser Grundlage hat sich insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2022 intensiv um eine Verständigung mit den Ländern bemüht. Die Länder sind gemeinschaftlich nicht zu einer hälftigen Finanzierung des Härtefallfonds bereit. Die Betroffenen erwarten angesichts des mehrjährigen Verhandlungsprozesses aber eine Lösung und sind zudem fortgeschrittenen Alters.

Der Haushaltsgesetzgeber hat sein Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass die Länder ihrer Verantwortung für den Härtefallfonds nicht nachgekommen sind. Er hat die im Haushalt 2022 etatisierten Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro entsperrt und die Bundesregierung aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um den Härtefallfonds noch im Jahr 2022 umzusetzen. Gleichzeitig hat er die Bundesregierung gebeten, eine Öffnung vorzusehen, damit sich die Länder auf der Grundlage des gemeinsam von Bund und Ländern entwickelten Konzepts weiterhin an dem Fonds beteiligen können (Ausschussdrucksache 20(8)2560 des Haushaltsausschusses vom 10. November 2022).

In Umsetzung dieses Beschlusses wird untergesetzlich eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung errichtet, in die die für den Härtefallfonds im Bundeshaushalt 2022 zur Verfügung stehenden Mittel übertragen werden. Die Länder erhalten die Möglichkeit, der Stiftung bis 31. März 2023 beizutreten, wenn sie sich verpflichten, ihren finanziellen Anteil für die vorgesehene einmalige pauschale Abmilderungsleistung für die von ihnen zu tragenden zwei bzw. drei Betroffenenengruppen einzubringen. In diesem Fall würden die Bundesmittel und der jeweilige Länderanteil unter dem Dach der Stiftung vom Bund ausgezahlt.

Sofern ein Land nur für einen Teil der von ihm zu tragenden Betroffenenengruppen Mittel bereitstellen will, kann es diese Mittel unmittelbar selbst auszahlen. Eine Abwicklung durch die Stiftung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Die Stiftung richtet sich an Angehörige bestimmter Berufs- und Personengruppen der ehemaligen DDR, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rentenüberleitungsgesetzes am 1. Januar 1992 bereits einen erheblichen Teil ihrer Lebens- und Beschäftigungsjahre in der ehemaligen DDR zurückgelegt hatten und deren Höhe ihrer späteren individuellen Rentenansprüche auf Basis des gesamtdeutschen SGB VI bereits maßgeblich vorgeprägt war. Leistungsberechtigt sind vor 1952 geborene Betroffene, weil sie aufgrund ihres Lebensalters über eine entsprechende Vorprägung ihrer Versicherungsbiografie in der ehemaligen DDR verfügen. Die Härtefälle sind dabei auf Personen beschränkt, die mit Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Nähe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auskommen müssen.

Durch die gesetzlichen Änderungen im Fremdrentenrecht Mitte der 1990er Jahre können sich auch für Spätaussiedler mittlerweile Rentenleistungen in Grundsicherungsnähe ergeben, was von den betreffenden Personen angesichts ihrer im nichtdeutschen Herkunftsgebiet zurückgelegten langjährigen Arbeitsbiografie ebenfalls als Härte empfunden wird. Die Stiftung richtet sich daher auch an Personen, die vor dem 1. April 2012 im Alter von mindestens 50 Jahren nach Deutschland zugezogen sind und am 1. Januar

2021 bereits im Rentenbezug standen. Bei einem Zuzug in diesem Alter liegt regelmäßig eine lange ausländische Versicherungsbiografie vor, die mit den fiktiven Entgelten des Fremdrentenrechts bewertet wird. Die Mitte der 1990er Jahre vorgenommenen Kürzungen im Fremdrentenrecht wirken sich für die Betroffenen entsprechend stärker auf die individuelle gesetzliche Rente aus als bei einem Zuzug in jüngeren Jahren. Bei jüngeren Spätaussiedlern besteht in wesentlich stärkerem Maße die Möglichkeit, dass sie ihre Rentenanwartschaften im Zuge ihrer möglichen längeren Erwerbsbiografie in Deutschland noch spürbar verbessern.

Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion sind aufgrund zu niedriger bzw. nicht realisierbarer ausländischer und zu geringer deutscher Rentenansprüche im Alter vielfach auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen. Dies wird von den im Herkunftsgebiet langjährig erwerbstätig gewesenen und vielfach hochqualifizierten Personen als Härte empfunden. Die Stiftung richtet sich deshalb auch an Personen, die vor dem 1. April 2012 im Alter von mindestens 40 Jahren nach Deutschland zugezogen sind und am 1. Januar 2021 bereits im Rentenbezug standen, hilfsweise Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen haben. Bei einem Zuzug im Alter von mindestens 40 Jahren ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbiografie und daraus folgend die späteren Rentenansprüche der Betroffenen maßgeblich im ausländischen Herkunftsgebiet geprägt worden sind. Am Stichtag 1. April 2012, der auch für die Gruppe der Spätaussiedler gilt, ist das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Kraft getreten. Bildungsabschlüsse aus den Herkunftsstaaten können seitdem einfacher anerkannt werden. Damit gehen für jüngere Betroffene bessere Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland einher, die sich positiv auf die Altersabsicherung auswirken.

Artikel 1 - Rechtsform, Träger, Name, Organisation

- (1) Die Bundesregierung errichtet zur Erfüllung der in der Präambel genannten Ziele und Zwecke eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ziele und Zwecke der Stiftung innerhalb von drei Jahren zu verwirklichen.
- (2) Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vertreten durch die Geschäftsstelle, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Einzelfragen der Stiftung in Gerichtsverfahren vertritt.
- (3) Die Stiftung trägt den Namen „Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“.
- (4) Die Länder können der Stiftung bis 31. März 2023 nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 4 beitreten.
- (5) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 2 - Personenkreis

Die Leistung der Stiftung richtet sich an Personen, die zum 1. Januar 2021 eine Rente bzw. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem monatlichen Zahlbetrag von insgesamt unter 830 Euro netto bezogen und

1. am 1. Januar 1992 das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatten sowie im Beitrittsgebiet
 - a) mindestens 10 Jahre bei der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post oder im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt waren oder
 - b) mindestens 4 Jahre mit der Pflege von Familienangehörigen beschäftigt waren und zur Wahrnehmung dieser Pfllegetätigkeit ihre vorherige Beschäftigung vollständig aufgegeben haben oder
 - c) mindestens 5 Jahre in einer „bergmännischen Tätigkeit“ (nach DDR-Recht) in der Carbochemie/Braunkohleveredlung beschäftigt waren oder
 - d) für insgesamt mindestens 10 Jahre mit ihren Ehegatten für einen dienstlichen Aufenthalt in das Ausland gereist sind und zu diesem Zwecke ihre eigene vorherige Beschäftigung aufgegeben haben oder
 - e) nach mindestens 10-jähriger Ehe nach DDR-Recht geschieden wurden, wenn während der Ehezeit mindestens ein Kind erzogen wurde, oder
 - f) als Balletttänzerin oder Balletttänzer am 31. Dezember 1991 nach Beendigung der aktiven Tänzer-Laufbahn eine berufsbezogene Zuwendung bezogen haben und deren Rente nach dem 31. Dezember 1996 begann,

oder

2. vor dem 1. April 2012 als nach § 4 Bundesvertriebenengesetz anerkannte Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen wurden, bei Aufnahme in Deutschland das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten und am 1. Januar 2021 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben,

oder

3. als jüdische Zuwandererinnen oder Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. als deren Angehörige vor dem 1. April 2012 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge oder gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz in Deutschland aufgenommen wurden, bei Aufnahme das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatten und am 1. Januar 2021 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben. Sofern Personen dieser Gruppe keine gesetzliche Rente beanspruchen können, steht dem Rentenbezug hilfsweise der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gleich.

Artikel 3 - Abmilderungsleistung

- (1) Personen nach Artikel 2 erhalten einmalig eine pauschale Geldleistung zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten und zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 2.500 Euro.
- (2) Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden Ehegatten und die noch lebenden Kinder, sofern ein Erbschein vorlegt wird, wenn die leistungsberechtigte Person nach Antragstellung verstorben ist.

- (3) Die Leistung erfolgt auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht. Sie ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nicht zu berücksichtigen. Die Leistung ist steuerfrei und kann nicht gepfändet werden.
- (4) Treten Länder der Stiftung bei, erhöht sich die Leistung nach Absatz 1 für Personen, für die das jeweils beigetretene Land einen finanziellen Anteil gemäß Artikel 5 Absatz 4 erbracht hat und die dort zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ihren Wohnsitz haben, um 2.500 Euro.

Artikel 4 - Antragsverfahren

- (1) Die Leistung nach Artikel 3 wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Im Antragsverfahren haben die Personen alle Tatsachen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, mit denen sie die in Artikel 2 genannten Kriterien erfüllen können.

Artikel 5 – Finanzierung und Kostentragung

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke stattet die Bundesregierung die Stiftung einmalig mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 500.000.000 Euro aus. Weitere Zuführungen durch den Bund sind nicht vorgesehen. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Aus dem Stiftungsvermögen nach Absatz 1 sind die Kosten für die Leistung nach Artikel 3 Absatz 1, das Antragsverfahren nach Artikel 4, die Kosten für die Information und Beratung, die Kosten für die Geschäftsstelle, den Lenkungsausschuss, den Beirat sowie alle sonstigen Aufwendungen der Stiftung zu finanzieren.
- (3) Vorbereitungskosten, die unmittelbar mit der Errichtung der Geschäftsstelle und der Beratung im Zusammenhang stehen und vor der Errichtung der Stiftung zahlungswirksam werden, werden durch die Stiftung erstattet.
- (4) Treten Länder der Stiftung bei, haben sie ihren finanziellen Anteil für die Leistung gemäß Artikel 3 für die Personengruppen nach Artikel 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen) bzw. nach Artikel 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Freie und Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) einzubringen. Für die Bestimmung des finanziellen Anteils für die Personengruppe nach Artikel 2 Satz 1 Nr. 1 ist abweichend von Artikel 3 Absatz 4 der Wohnsitz am 31. Dezember 1991 maßgebend. Näheres ist in einer Verwaltungsvereinbarung des jeweils beitretenden Landes mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, zu regeln.

- (5) Nicht verbrauchte Mittel sind nach Abwicklung der Stiftung an den Bund zurückzuzahlen. Bei einem Beitritt von einzelnen Ländern zur Stiftung erstattet die Stiftung dem jeweils beigetretenen Land unter Zugrundelegung der vereinbarten Kostentragung anteilig die zu viel eingezahlten Beträge.
- (6) Die Erklärung der Bundesregierung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Artikel 6 – Geschäftsstelle

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet die Stiftungsverwaltung zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.
- (2) Weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Leistung nach Artikel 3 nach Maßgabe der Satzung, ggfs. näherer Leistungsrichtlinien sowie der Auslegungen des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes auszuführen. Ferner soll sie die Information und Beratung der Betroffenen organisieren.
- (3) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 7 – Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss nimmt die Steuerung und Kontrolle der Stiftung wahr. Er besteht aus fünf Mitgliedern des Bundes, die vom BMAS (Vorsitz), BMF, BMI, BMFSFJ und BK gestellt werden. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten und wesentlichen Auslegungsfragen zu entscheiden und den jährlichen Wirtschaftsplan zu prüfen.
- (2) Jedes Land, das der Stiftung nach Artikel 1 Absatz 4 beigetreten ist, stellt jeweils ein weiteres Mitglied im Lenkungsausschuss.
- (3) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 8 – Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Arbeit der Stiftung mit seinem Expertenwissen, begleitet insbesondere das Antragsverfahren und berät den Lenkungsausschuss in Grundsatzangelegenheiten. Er besteht aus neun ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats sind die Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland, für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten und für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus sowie weitere sechs Mitglieder.
- (2) Der Beirat legt seine Vorschläge und Auslegungen in Grundsatzangelegenheiten dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vor.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die weiteren sechs Mitglieder des Beirats üben die drei in Absatz 1 genannten Beauftragten der Bundesregierung aus. Die Berufung und Abberufung dieser Mitglieder erfolgt durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(4) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 9 - Information von Betroffenen und Öffentlichkeit, Beratung

(1) Die Stiftung unterrichtet die Öffentlichkeit und, soweit möglich, die Betroffenen sowie die Interessenverbände über die Möglichkeit, Leistungen nach Artikel 3 erhalten zu können.

(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beratung können durch die Geschäftsstelle organisiert werden.

(3) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 10 - Inkrafttreten, Laufzeit und Antragsfrist

(1) Die Stiftung wird mit dem Zeitpunkt ihrer steuerlichen Anerkennung errichtet.

(2) Die Bundesregierung beabsichtigt, den Zweck der Stiftung innerhalb von drei Jahren zu verwirklichen.

(3) Betroffene haben ihren Antrag bis 30. September 2023 zu stellen.

(4) Die Bundesregierung stellt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Bearbeitung der bis zum 30. September 2023 eingegangenen Anträge sicher und gewährleistet im Rahmen der vorhandenen Mittel die Auszahlung der Leistung nach Artikel 3. Die Geschäftsstelle wird im erforderlichen Umfang aufrechterhalten, die Gremien der Stiftung - Lenkungsausschuss und Beirat - bleiben tätig. Die Satzung gilt bis zur Beendigung der Stiftung.

(5) Nach abschließender Bearbeitung der bis zum 30. September 2023 eingegangenen Anträge prüft der Lenkungsausschuss die Erreichung des Stiftungszwecks und beschließt die Beendigung der Stiftung.

(6) Nach Beendigung der Stiftung führt die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die technische und organisatorische Abwicklung der Vorhaltungen für die Stiftung durch. Diese technisch-organisatorische Abwicklung beinhaltet insbesondere die Endabrechnung sowie die Beendigung der Vertragsbeziehungen und Maßnahmen zur Schließung der Geschäftsstelle. Die Bearbeitung von Anträgen Betroffener ist danach ausgeschlossen.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen der Erklärung unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, wird in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

(8) Änderungen oder Ergänzungen der Erklärung bedürfen der Schriftform.

Stiftungsgeschäft

In Umsetzung des

Beschlusses des Bundeskabinetts vom 18. November 2022
über die Eckpunkte zur Errichtung einer Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härte-
fällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und
Spätaussiedler

sowie der

Erklärung zur Errichtung einer Stiftung mit dem Namen
„Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische
Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“,

die ich zum Gegenstand dieses Stiftungsgeschäftes mache,

errichte ich im Namen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Stiftung

**„Abmilderung von Härtefällen
aus der Ost-West-Rentenüberleitung,
für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“**

als eine nichtrechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der
Verbrauchsstiftung mit dem Sitz in Berlin und gebe ihr die nachfolgende Satzung.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen i. S. d.
§ 53 Abgabenordnung, die sich aufgrund der Ost-West-Rentenüberleitung, als jüdische
Kontingentflüchtlinge oder Spätaussiedler finanziell benachteiligt ansehen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung eines finanziellen Ausgleichs zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler.

Das Stiftungskapital steht der Stiftung durch Auszahlung auf ihr Konto bereits zur Verfügung.

Die Benennung der Mitglieder des Lenkungsausschusses und des Beirats erfolgt durch
gesonderte Beschlüsse.

Berlin, den 4 Januar 2023

Rolf Schwachter

Satzung der Stiftung „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Erklärung der Bundesregierung zur Errichtung einer Stiftung mit dem Namen „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ (im Folgenden: Errichtungserklärung) gibt sich die Stiftung nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Errichter

(1) Die Stiftung führt den Namen „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin. Dort tagt auch der Lenkungsausschuss als Steuerungs- und Kontrollorgan der Stiftung (vgl. § 4 Absatz 5).

(3) Errichter der nichtrechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung (im Folgenden: Stiftung) ist die Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Länder können der Stiftung bis 31. März 2023 nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 4 der Errichtungserklärung beitreten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen i. S. d. § 53 Abgabenordnung, die sich aufgrund der Ost-West-Rentenüberleitung, als jüdische Kontingentflüchtlinge oder Spätaussiedler finanziell benachteiligt ansehen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung eines finanziellen Ausgleichs zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler. Dazu werden in diesen Härtefällen einmalige pauschale personenbezogene Geldleistungen in Höhe von 2.500 Euro zur selbstbestimmten Verwendung gezahlt. Treten Länder der Stiftung bei, erhöht sich die Leistung nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 4 der Errichtungserklärung um 2.500 Euro.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Errichter nach § 1 Absatz 3 und die der Stiftung nach § 1 Absatz 4 beigetretenen Länder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Rechtsstellung der Begünstigten

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke stattet die Bundesregierung als Errichter die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 500.000.000 Euro aus. Näheres ergibt sich aus Artikel 5 der Errichtungserklärung.

(2) Das Stiftungsvermögen darf nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es handelt sich um freiwillige Leistungen. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4 Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus fünf Mitglieder des Bundes, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vom Bundesministerium der Finanzen, vom Bundesministerium des Innern und für Heimat, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundeskanzleramt gestellt werden. Jedes Land, das der Stiftung nach § 1 Absatz 4 beitrifft, stellt ein weiteres Mitglied im Lenkungsausschuss. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder durch einen Vertreter der entsendenden Stelle ist zulässig. Bedienstete der Geschäftsstelle sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses endet mit Beendigung der Stiftung. Sie bleiben im Amt, bis eine Nachfolge bestellt ist. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Die entsendende Stelle benennt für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge, wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.

(3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung aus der Stiftung. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.

(4) Den Vorsitz hat das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannte Mitglied, die Vertretung übernimmt das vom Bundesministerium des Innern und für Heimat benannte Mitglied. Der Vorsitz nimmt für den Lenkungsausschuss die Vertretung der Stiftung nach außen wahr (vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe a.).

(5) Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, in Berlin zusammen. Sitzungen des Lenkungsausschusses können auch virtuell durchgeführt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben des Lenkungsausschusses

(1) Der Lenkungsausschuss nimmt für den Errichter nach § 1 Absatz 3 und für die der Stiftung nach § 1 Absatz 4 beigetretenen Länder die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten und wesentlichen Auslegungsfragen zu entscheiden.

(2) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:

- a. die Vertretung der Stiftung nach außen,
- b. die Beschlussfassung über die von der Geschäftsstelle zu berichtenden Informationen,
- c. die Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,
- d. die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes der Stiftung,
- e. die Beschlussfassung über die Ersetzung einer unwirksamen Bestimmung und über eine Veränderung oder Ergänzung der Satzung,
- f. die Beschlussfassung über das Aussteuerungskonzept der Stiftung,
- g. die Beschlussfassung über die Beendigung der Stiftung.

§ 6 Beschlussfassung im Lenkungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben jeweils ein Stimmrecht pro Mitglied. Die Stimmen können einzeln abgegeben werden.

(2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied oder eine anwesende Stellvertretung übertragen.

(3) Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung schriftlich. Beschlüsse über die Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Buchstaben d bis g erfolgen einstimmig.

(4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (in Textform) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Lenkungsausschusses mit der Art und Weise der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus neun ehrenamtlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland,
- b. der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten,
- c. dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus,
- d. sechs weiteren Mitgliedern.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit Beendigung der Stiftung. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d üben die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a bis c aus. Unter den vorgeschlagenen Personen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(3) Der Beirat trifft sich bei Bedarf, höchstens viermal jährlich. Sitzungen des Beirats können auch virtuell durchgeführt werden.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung. Angemessene Ausgaben, die den Mitgliedern durch die Sitzung des Beirats entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Stiftungsvermögen nach § 3 Absatz 1 ersetzt.

(5) Eine zentrale Aufgabe des Beirats ist es, den Lenkungsausschuss in Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Stiftung fachlich zu beraten.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet es zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.

(2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung, ggfs. näherer Leistungsrichtlinien und der Beschlüsse des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes auszuführen.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- a. die Verwaltung der Stiftung,
- b. die Auszahlung der einmaligen pauschalen Geldleistung nach Maßgabe dieser Satzung, ggfs. näherer Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,
- c. die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes der Stiftung,
- d. die Erstellung eines jährlichen Berichts mit einer Vermögensübersicht in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zur Vorlage im Lenkungsausschuss,
- e. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,
- f. die Erstellung von Vorlagen zu den jeweiligen Sitzungen des Lenkungsausschusses,
- g. die rechtliche Vertretung in Gerichtsverfahren.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere administrative Aufgaben durch den Lenkungsausschuss übertragen werden.

(5) Der Bundesrechnungshof prüft gemäß § 93 BHO die Geschäftsstelle der Stiftung.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beendigung der Stiftung

(1) Die Stiftung endet mit Verwirklichung des Stiftungszwecks durch Beschluss des Lenkungsausschusses.

(2) Bei Beendigung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung anteilig entsprechend den gemäß Artikel 5 der Errichtungserklärung eingezahlten Beträgen an den Errichter gemäß § 1 Absatz 3 und an die der Stiftung nach § 1 Absatz 4 beigetretenen Länder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die technische und organisatorische Abwicklung der Vorhaltungen für die Stiftung führt die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Beendigung der Stiftung eigenständig durch. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Errichter gemäß § 1 Absatz 3. Die technisch-organisatorische Abwicklung beinhaltet insbesondere die Endabrechnung sowie die Beendigung der Vertragsbeziehungen und Maßnahmen zur Schließung der Geschäftsstelle. Die Bearbeitung von Anträgen Betroffener ist danach ausgeschlossen.

§ 10 Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der steuerlichen Anerkennung der Stiftung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die vom Errichter nach § 1 Absatz 3 und von den der Stiftung nach § 1 Absatz 4 beigetretenen Ländern in den Lenkungsausschuss entsandten Vertreter werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform.